

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 22

Thema: Fortbildung im Familienrecht

Leitung: w.aufs Richter am AG Dr. Norbert Sitzmann, Ingolstadt &
Rechtsanwalt Gerd Uecker, Hamburg

Arbeitskreisergebnis

Der Arbeitskreis empfiehlt eine Stärkung des Bereichs Familienrecht in der Juristenausbildung (einstimmig)

I. Aus- und Fortbildung von Familienrichtern

Der Arbeitskreis empfiehlt aus Anlass der Entschließung des Bundestages vom 7.7. 2016 (Drucksache 18/9092) folgende Formulierung des § 23 b Abs. 3 GVG:

Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt.

Ein Richter darf erst nach den ersten drei Jahren nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters wahrnehmen.

Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das familiengerichtliche Verfahren notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts und der Psychologie, Pädagogik und sozialen Arbeit verfügen.

Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.

(ohne Gegenstimme)

Der Arbeitskreis empfiehlt, bei Beförderungsentscheidungen in der Richterschaft die Fortbildungsbereitschaft besonders zu berücksichtigen.

(einstimmig)

Der Arbeitskreis empfiehlt, eine Tätigkeit in der Rechtsmittelinstanz in Familiensachen, insbesondere auch die Tätigkeit als Vorsitzender eines Familiensenats, von einer mehrjährigen Tätigkeit als Familienrichter abhängig zu machen.

(einstimmig)

Der Arbeitskreis empfiehlt, eine gesetzliche explizite Fortbildungspflicht - entsprechend der Regelung im Bereich der Fachanwaltschaft - von mindestens 15 Stunden jährlich für Familienrichter, insb. im Kindschaftsrecht, auch mit seinen außerjuristischen Bezügen zu schaffen.

(einstimmig)

Der Arbeitskreis empfiehlt, dass in einem 3-Jahres-Zeitraum alle im familienrichterlichen Dezernat relevanten Rechtsgebiete, insb. Kindschaftsrecht, Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich und Güterrecht, einschließlich Nebengebiete und außerjuristische Bezüge abgedeckt werden.

(einstimmig)

Der Arbeitskreis empfiehlt, dass die Fortbildungsangebote im erforderlichen Umfang vorgehalten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Fortbildungszeiten sind in angemessener Weise beim Richterpensum zu berücksichtigen.

(einstimmig)

II. Fortbildung von Rechtsanwälten in Familiensachen

Der Arbeitskreis empfiehlt, dass bei der laufenden Fortbildung in einem 3-Jahres-Zeitraum Kindschaftsrecht – einschließlich Nebenrecht und außerjuristischen Bezügen - in angemessenem Umfang enthalten sein muss.

(einstimmig)

Der Arbeitskreis empfiehlt, – als Anreiz für eine Fortbildungsbereitschaft - den Regelverfahrenswert in Kindschaftssachen angemessen anzuheben, da die gegenwärtige Gesetzeslage der Bedeutung von Kindschaftssachen nicht gerecht wird.

(einstimmig)

Der Arbeitskreis appelliert an die Rechtsprechung, bereits jetzt eröffnete Möglichkeiten der Anhebung des Verfahrenswertes stärker zu nutzen.

(einstimmig)

III. Aus- und Fortbildung von Verfahrensbeiständen

Der Arbeitskreis wiederholt die Empfehlung des Arbeitskreises 23 (Ziffer 7.) des 21. Deutschen Familiengerichtstages und empfiehlt den Gerichten, nur Verfahrensbeistände zu bestellen, die den in der Empfehlung genannten Anforderungen (insb. Zertifizierung und regelmäßige Fortbildung) genügen.

(einstimmig)

IV. Professionsübergreifende Empfehlungen

Der Arbeitskreis begrüßt fachübergreifende gemeinsame Fortbildungen aller beteiligten Professionen.

(einstimmig)

Der Arbeitskreis empfiehlt, auch Supervision und Intervision als Fortbildung anzuerkennen.
(einstimmig)